

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	03.03.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aufwendungen und Erträge der Flüchtlingsversorgung

Sachverhalt:

Städte und Gemeinden sind nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zur Aufnahme und Unterbringung geflüchteter Menschen verpflichtet.

Die Anlage dieser Vorlage stellt die Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Integration der zugewiesenen geflüchteten Menschen dar. Außerdem werden die Erträge insbesondere aus den Erstattungen durch das Land und den Bund aufgeschlüsselt. Auf Landesebene gibt es eine Debatte zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung über die Beteiligung des Landes an den Kosten der Unterbringung, Versorgung und Integration der zugewiesenen geflüchteten Menschen. Dabei geht es unter anderem um die Frage, wie die kommunalen Kosten für die Flüchtlingspolitik überhaupt berechnet werden und welche Kostenbestandteile beinhaltet sein sollen. Die Darstellung in dieser Vorlage beruht auf internen Überlegungen der Verwaltung zu dieser Frage.

Die für das Jahr 2016 ausgewiesene Erstattung, wie sie vom Land im Rahmen des FlüAG erfolgt, entspricht der aktuellen Erlasslage. Die Erstattungen für die Folgejahre beruhen auf einer Fortschreibung, die die noch zu treffenden Neuregelungen nicht berücksichtigen kann.

Erläuterungen zu den Zahlen

Im Jahr 2015 wurden der Stadt Bielefeld insgesamt 3.400 Menschen nach dem FlüAG zugewiesen. Im Zeitraum bis 21.02.16 sind weitere 360 Zuweisungen erfolgt.

Nach der aktuellen Statistik der Ausländerabteilung des Bürgeramtes leben (zum Stichtag 01.02.16) in Bielefeld 3.508 Asylbewerber im lfd. Asylverfahren, 109 Folgeantragssteller, 694 Personen mit einer Duldung und 2.722 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Zudem ist das Jugendamt aktuell für 540 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) zuständig.

Der Verwaltungsvorstand hat dem Haupt- und Beteiligungsausschuss in seiner Sitzung am 29.10.2015 das Handlungskonzept zur Aufnahme von Flüchtlingen in der Stadt Bielefeld vorgestellt. Das Handlungskonzept ging davon aus, dass in den nächsten fünf Jahren jährlich 1.200 Flüchtlinge dauerhaft in Bielefeld bleiben werden.

Die im Zusammenhang mit der Flüchtlingsversorgung entstehenden Aufwendungen sowie die dafür erzielten Erträge können und müssen in unterschiedliche Ebenen aufgeteilt werden.

In der ersten Ebene stellen die Kosten für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) inklusive Miet-/Unterbringungskosten und Krankenversicherungsschutz als individuelle Ansprüche der Geflüchteten Kosten im engsten Sinn dar. Auch die Aufwendungen für die UMF gehören dazu. Demgegenüber stehen Erstattungen nach dem FlüAG und weiterer Erträge im Rahmen des AsylbLG und der Betreuung von UMF. Betrachtet man nur diese Kosten, ergibt sich ein landesfinanzierter Kostendeckungsgrad für das Jahr 2016 von 97,8%.

In der zweiten Ebene – als Kosten im engeren Sinn – sind die Kosten verortet, die im direkten Zusammenhang mit der Zuweisung und dem Wohnen in Bielefeld stehen. Dies sind insbesondere die Kosten, die der Anmietung, dem (Um-)bau, der Herrichtung und der Bewirtschaftung der zentralen Flüchtlingsunterkünfte (Übergangsheime und Notunterkünfte, auch Sporthallen) dienen.

Bezogen auf die beiden ersten Ebenen reduziert sich der Deckungsgrad der (weitergeleiteten) Bundes- und Landesmittel wie sonstiger Erträge im Jahr 2016 auf rd. 81%.

Neben der Sicherstellung dieser existenziellen Bedürfnisse, gilt es die Menschen in die Stadtgesellschaft zu integrieren und teilhaben zu lassen. Knapp die Hälfte der geflüchteten Menschen ist über 25 Jahre und etwas mehr als die Hälfte unter 25 Jahr alt. Fast ein Viertel dieser Menschen ist sogar unter 15 Jahre. Dies stellt die Stadt vor Herausforderungen in Bezug auf Kitas und Schulen, bietet aber natürlich auch gute Chancen für die Integration der Neu-Bielefelderinnen und –Bielefelder. In der dritten Ebene sind daher Kosten erfasst, die der Integration und der Herstellung der gesellschaftlichen Infrastruktur dienen. Die Gesamtausgaben bis zur dritten Ebene sind zu ca. 75% durch Erträge gedeckt.

Damit die Versorgung und die Herstellung der erforderlichen Strukturen erfolgen können, sind seitens der Verwaltung entsprechende personelle Ressourcen vorzuhalten, so dass diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erledigung v.a. gesetzlicher Aufgaben stehen. In dieser vierten Ebene sind daher die Personalaufwendungen sowie die damit korrespondierenden Personalsachkosten erfasst. Der Deckungsgrad der Gesamtkosten reduziert sich auf 69%.

Darüber hinaus sind in der fünften Ebene kommunale Folgekosten prognostiziert, die sich für die Betreuung und Sicherstellung des Lebensunterhaltes *nach* Anerkennung im Asylverfahren im Rahmen des SGB II ergeben werden. Eine erhöhte und beschleunigte Anerkennungen im Asylverfahren könnten zwar zu einer Entlastung der originären Flüchtlingskosten nach dem AsylbLG führen, ergäben jedoch bei fehlender Eingliederung in den Arbeitsmarkt weitere kommunale Folgekosten im Leistungsbereich des SGB II.

Aus der Gesamtaufstellung ergeben sich über alle Ebenen hinweg kommunale Eigenmittel in Höhe von 28,2 Mio. EUR für das Jahr 2016. Dies entspricht einem Deckungsgrad von rd. 65%. Daneben ergeben sich aus dem Betrieb der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) weitere Kosten in Höhe von 21 Mio. EUR, die jedoch in voller Höhe refinanziert werden.

Die Informationsvorlage wird dem Finanz- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 01.03.2016 als Mitteilung vorgestellt.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.